

# STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0877-24  
öffentlich

Datum: 07.02.2024  
Amt: Amt für Finanzen/  
Investitionen

## Betreff

Stellungnahme der Stadt Tangermünde zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	07.03.2024	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus	11.03.2024	
Hauptausschuss	13.03.2024	
Stadtrat	27.03.2024	

## Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt.

Schilm

## Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde  
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde  
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

## Anlagen

- Inhaltsverzeichnis des 1. Entwurfes zur Neuaufstellung des LEP S-A
- Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neugestaltung des LEP S-A

## **Begründung zur Beschlussvorlage BV 0877-24 Stellungnahme der Stadt Tangermünde zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt**

---

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Raumordnungsplan für das Gesamtgebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er wird von der obersten Landesplanungsbehörde, das ist das für Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Ministerium, aufgestellt und von der Landesregierung als Verordnung beschlossen.

Aufbauend auf den Landesentwicklungsplan (LEP) wird der Regionalentwicklungsplan (REP) entwickelt.

Kommunen haben bei eigenen Bauleitplanungen sowohl den LEP, als auch den REP zu beachten.

Verglichen mit dem LEP 2010 wurden nun die Regelungen konkretisiert.

Für die Einheitsgemeinde Tangermünde sind unter anderem folgende Punkte des LEP-Entwurfes interessant:

### **1. Siedlungsentwicklung/zentrale Orte; Innenentwicklung vor Außenentwicklung:**

Festlegung als Ziel der Raumordnung, dass der Innenentwicklung der Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist und eine Außenentwicklung nur zulässig ist, wenn nachweislich keine Flächen oder Entwicklungspotentiale der Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Bisher war dies nur als Grundsatz formuliert.

Das heißt, die Entwicklung von Siedlungsflächen, die über den Eigenentwicklungsbedarf hinausgeht, ist auf die zentralen Orte zu konzentrieren.

In nicht-zentralen Orten ist die Ausweisung neuer Bauflächen auf die Eigenentwicklung zu beschränken. (S. 68: Z 3.1-3 und Z 3.1-4)

### **2. Einzelhandel:**

- Großflächiger Einzelhandel mit zentralrelevanten Kernsortiment hat in städtebaulich integrierter Lage zu erfolgen. (S. 80: Z 3.3-2)
- Die Anhäufung von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeit erreicht, sind raumordnerisch wie großflächige Einzelhandelsbetriebe behandeln. (S. 80: Z. 3.3-5)
- In den Grundzentren können Einzelhandelsbetriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfes bis 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zugelassen werden. Dies ist auch in nicht zentralen Orten zulässig, wenn nachgewiesene Versorgungsdefizite bestehen (S:81 Z. 3.3-6; Voraussetzungen nach Abbildung 4 Seite 87)

### **3. Tourismus und Erholung:**

- Die Festlegung von Schwerpunkttorten mit besonderer Funktion „Tourismus“ soll sich u.a. an folgendes Kriterium orientieren: Überdurchschnittliche Übernachtungsrate: Gemeinden mit mehr als 3.500 Übernachtungen je 1.000 Einwohner
- Ziel 5.3.4-2 (S. 149) zählt landesbedeutsame, zu erhaltene Fährverbindungen auf; u.a. die Fährverbindung Ferchland-Grieben.

### **4. Windenergie:**

Der LEP legt Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie fest (ab S. 171).

Es wurde festgelegt, dass außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft festgelegt werden darf. Windenergieanlagen sind damit an allen Stellen des Außenbereiches gemäß § 35 BauGB zulässig.

Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen zukünftig außerhalb der Eignungsgebiete liegen. Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn das Flächenbeitragsziel bzw. das regionale Teilflächenziel des Umfangs der Ausweisung von Windeignungsgebieten erfüllt wird.

## **5. Freiflächen-PV:**

Des Weiteren werden Grundsätze und Ziele zu Freiflächen-Photovoltaik definiert (ab S. 180).

Die Gemeinden haben gesamtäumliche Konzepte zur Steuerung der Freiflächensolaranlagen zu erarbeiten (S. 181 G 6.2.2-2). Dabei sollen in jeder Gemeinde nicht mehr als 5% der Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden (S.181 G 6.2.2-1)

Mit der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Tangermünde ein Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgenommen. Darin wurden Standorte für PV-Anlagen festgelegt. Im Ergebnis unserer städtischen Konzeption haben wir 2% unserer Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen vorgesehen.

## **6. Hochwasserschutz:**

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsgebiete, Gebiete zum Hochwasserrückhalt (Flutpolder), Flächen zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um Hochwasserrückhaltebecken (S. 122).

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind:

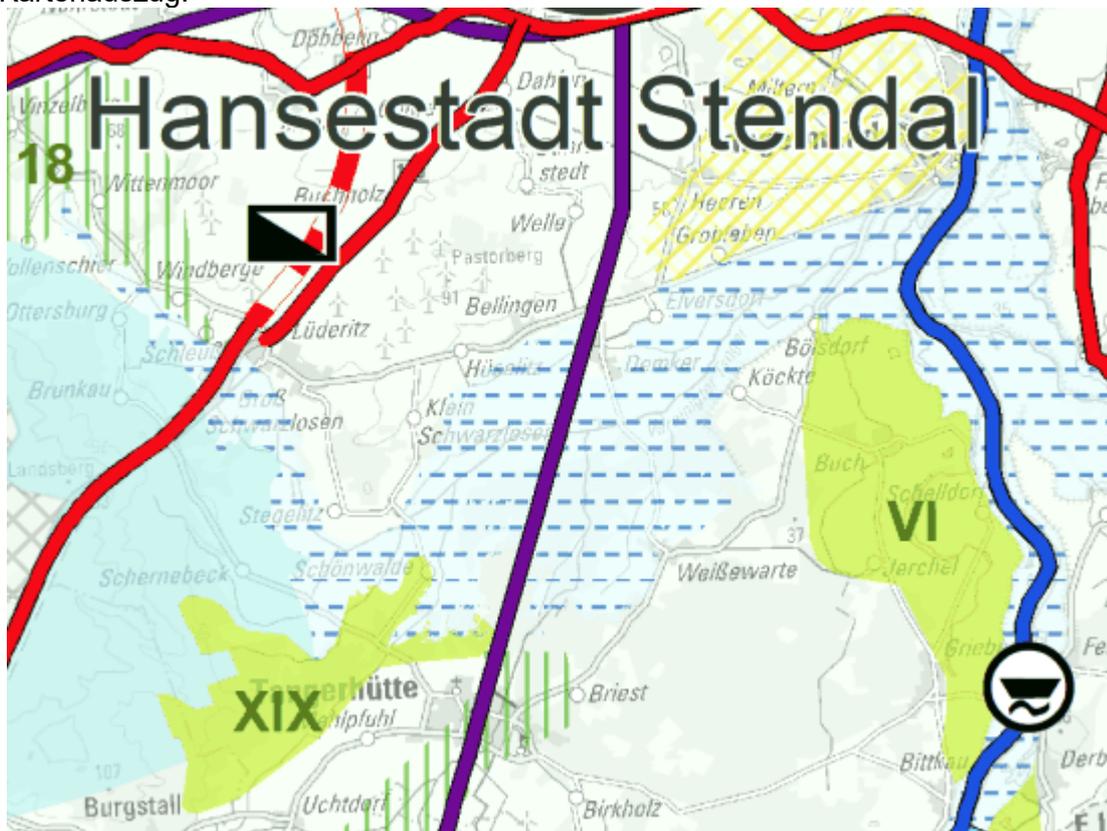
- im REP zu aktualisieren und zu konkretisieren
- von Neubebauung dauerhaft freizuhalten (S.222 Z. 7.2.1-2).

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz:

- kennzeichnen alle Gebiete mit potenzieller Überflutungsgefahr
- sind von Extremhochwasser (HQ200) erreichbare Gebiet
- sollen im REP festgelegt werden. (G. 7.2.1-4)

Das Vorranggebiet Hochwasserschutz in der Gemarkung Buch bleibt im Neuentwurf des LEP unverändert zum LEP 2010.

Kartenauszug:



Vorranggebiet für Hochwasserschutz

**Z 7.2.1-1**